Die Untersuchungsausschüsse

in der

Reichsverfassung vom 11. 8. 1919.

Auszug aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau vorgelegt

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

von

HERBERT BEHRENDT
Referendar in Berlin.

1921

Druck: E. Werner, Berlin-Steglitz.

Gedruckt
mit Genehmigung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität.

Berichterstatter:
Geh. Rat Prof. Dr. Helfritz.

Das durch Art. 34 der R. V. vom 11. 8. 19 dem Reichstag verliehene Recht zur Einsetzung von U. A., das der R. V. vom 16. 4. 1871 fremd war, hat die Frage entstehen lassen, wie sich die Rechte des U. A. zu den dem Reichstag selbst erteilten Befugnissen verhalten und welche Schlüsse sich aus der Praxis des bisherigen U. A. ergeben. — Als Vorbild bei der Einfügung der Einrichtung der U. A. in die Verfassung hat England gedient, das in der langen Zeit seiner Parlamentsentwicklung sich zwei Organe zu Untersuchungszwecken geschaffen hat: die königlichen Kommissionen und die sog. „Select-Committees". Das Arbeitsfeld dieser Ausschüsse hauptsächlich auf dem Gebiete der Vorbereitung von Gesetzen und der Vornahme von Kontrollmaßregeln. Das Verfahren in diesen Ausschüssen ist teils durch Gesetz, teils durch Ueberlieferung bis ins Einzelne geregelt. — In Deutschland wurden die ersten Ansätze zur Einführung des Enqueterechts bei der Schaffung der Verfassung der Frankfurter Nationalversammlung vom 28. 3. 1849 mit deren § 99 gemacht. Dauernd festgelegt indessen wurde das Untersuchungsrecht zuerst in Preußen, wo es in Art. 81 der Verfassung vom 5. 12. 1848 bez. im Art. 82 der Verfassung vom 31. 1. 1850 aufgenommen wurde. Praktische Bedeutung kam der Enquete hier freilich nicht zu. Versuche, das Untersuchungsrecht in die Verfassung des Norddeutschen Bundes und die des Deutschen Reiches vom 16. 4. 1871 hineinzubringen, scheiterten. — Die Befugnis des Parlaments zum Einsetzen von U. A. findet sich außer in der R. V. vom 11. 8. 1919 in den meisten Verfassungen der deutschen Länder. — Das Untersuchungsrecht des Art. 34 der Verfassung vom 11. 8. 1919 stellt sich dar als eine durch die Verfassung dem Reichstag als einem Organ des Staates überwiesene Funktion, die der Reichstag seinerseits durch einen Ausschuß ausüben läßt. Der Ausschuß selbst ist ein Unterorgan des Reichstags mit behördlichem Charakter. Die Zuständigkeit des Reichstags und seiner Unterorgane findet ihre Grenze in der Verfassung; die Tätigkeit eines Ausschusses liegt außerdem innerhalb des Sonderauftrags, durch den er eingesetzt ist. — Die Tätigkeit des Reichstags hinsichtlich der Mitwirkung bei der Gesetzgebung und der Regierungskontrolle ist unstreitig. Bedenken sind vorhanden in den Fällen der Untersuchung, die zu einem Verfahren vor dem Staatsgerichtshof führen können. Der St. G. H., der nach der Verfassung für die

Entscheidung verfassungsrechtlicher Streitigkeiten und der Ministeranklage des Art. 59 R. V. zuständig ist, ist bisher teilweise mit einer Art „Kriegsschuldgerichtshof“ gleichgestellt worden. Da nun das Gesetz über den St. G. H. bisher nicht ergangen ist und der Reichstag selbst entsprechend Art. 172 R. V. Mitglieder in den St. G. H. entsendet, ergibt sich die Möglichkeit, daß jede Mehrheit im Reichstag eine Untersuchung gegen Persönlichkeiten herbeiführen kann, über die sie später als Richter im St. G. H. zu Gericht sitzt. — Eine rechtlich wirksame Kontrollfunktion des Reichstags besteht nur da, wo eine Verantwortlichkeit seitens der Regierung für die kontrollierte Maßnahme vorhanden ist. Das Recht zur Einsetzung von U. A. stellt sich besonders für die Minderheit im Reichstag als wirksames Mittel zur Geltendmachung ihrer Ansprüche dar. Der eingesetzte Ausschuß ist nicht nur zur Herbeischaffung von Material, sondern auch zur Erstattung eines Gutachtens befugt. Die Beeinflussung der Gerichte und der Organe der ausführenden Gewalt durch die U. A. in irgendeiner Weise ist unzulässig. — Die U. A. werden von Fall zu Fall eingesetzt. Die Oeffentlichkeit ihrer Verhandlungen ist obligatorisch. Der für den am 20. 8. eingesetzten U. A. vom Reichstag genehmigte Arbeitsplan kann als Muster für die Geschäftsordnungen zukünftiger Ausschüsse angesprochen werden. Die Ausschüsse können selbst Beweis erheben und besitzen die Mittel zur Erzwingung des Erscheinens und der Aussage. Die Bestimmung im Art. 34 R. V. über die „sinngemäße Anwendung“ der St. P. O. auf das Verfahren der U. A. ist nicht ausreichend. Befugnis zu Beschlagnahme und Durchsuchung besitzen die U. A. nicht. Die von dem U. A. eingesetzten Unterausschüsse haben durch Beschluß der N. V. entsprechende Befugnisse wie die U. A. erhalten. Der Vorsitzende des U. A. hat die Sitzungspolizei im Sinn der auf Grund der Geschäftsordnung dem Reichstagspräsident zustehenden Ordnungsgewalt. Dagegen besitzt er nicht die Sitzungspolizei im Sinn des Art. 28 R. V. oder der §§ 177 ff. G. V. G. Dem Fragerecht der einzelnen Mitglieder des Ausschusses entspricht eine Antwortpflicht der Zeugen gegenüber dem Ausschuß. — Die Verfassungsmäßigkeit des am 20. 8. 1919 eingesetzten U. A. ist zu bestreiten, da es sich um die Ausübung einer Kontrollfunktion handelt und das Objekt der Kontrolle nicht identisch mit der damaligen Regierung ist. Die Möglichkeit, daß der St. G. H. gleichzeitig ein „Kriegsschuldgerichtshof“ wird, bringt gewisse Zeugen vor dem U. A. in eine schiefe Lage. Ein derartiger St. G. H. würde ein Ausnahmegericht sein.